

## BEKANNTMACHUNG

### **Neuauslegung der Planunterlagen des Planfeststellungsverfahrens gem. § 18 AEG i. V. m. § 73 VwVfG für das Vorhaben „Verkehrsstation Lemförde“ am Bahn-km 153,627 – 153,949 der Strecke 2200 in der Gemeinde Lemförde**

#### **I.**

Die DB Station & Service AG hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover beantragt. Anhörungsbehörde ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 „Planfeststellung“, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat das Eisenbahnbundesamt eine Vorprüfung des Einzelfalles (Einzelfalluntersuchung) durchgeführt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde verneint. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter [https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/planfeststellung\\_node.html](https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/planfeststellung_node.html) im Bereich „Screening“ eingesehen werden.

Die vorliegende Änderungsplanung umfasst die Modernisierung der Verkehrsstation Lemförde im Rahmen des Projektes „Niedersachsen ist am Zug! III“. Ziel dieses Projektes ist die Vereinheitlichung des Qualitäts- und Servicestandards für Verkehrsstationen in Niedersachsen. Folgende Änderung sind Gegenstand des Verfahrens:

- Entfall der Treppe am Aufzug des Hausbahnsteigs (Bahnsteig1)
- Erweiterung der Zuwegungen Nord und Süd am Hausbahnsteig
- Anpassung des Leitsystems am Hausbahnsteig
- Ersatz 3-feldrige WSH durch 4-feldrige WSH
- Anpassung der Neigung der Zuwegung nördlich des Empfangsgebäudes
- Änderung der DB-Grenze
- Änderung der Planfeststellungsgrenze
- Erweiterung der Kompensationsfläche

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten einen Erläuterungsbericht inklusive Variantenprüfung, Übersichtspläne, Lagepläne, ein Bauwerksverzeichnis, Bauwerkspläne, ein Grunderwerbsverzeichnis, einen Grunderwerbsplan, Querschnitte, einen Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan, einen Kabel- und Leitungslageplan, die Trassierungslagepläne (Soll-Ist Vergleich), geotechnische Unterlagen, Unterlagen zum Brand- und Katastrophenschutz, eine schall- und erschütterungstechnische Untersuchung, umwelttechnische Unterlagen inklusive landschaftspflegerische Begleitpläne mit Erläuterungsbericht, Maßnahmenblättern und -plänen sowie Bestands- und Konfliktplan, inklusive artenschutzrechtlicher Fachbeiträge mit Erläuterungsbericht und Bestandplan der Fauna, inklusive FFH Vorstudie zum FFH-Gebiet „Dümmer“ mit Erläuterungsbericht und Übersichtskarte und inklusive FFH Vorstudie zum EU-Vogelschutzgebiet „Dümmer“ mit Erläuterungsbericht und Übersichtskarte sowie ein Entsorgungskonzept.

#### **II.**

**(1)** Die Planfeststellungsunterlagen befinden sich in der Zeit vom

**21.03.2022 bis zum 18.04.2022 (einschließlich)**

auf der Internetseite <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> und können dort unter dem Titel „**Erneuerung der Verkehrsstation Lemförde**“ eingesehen werden. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt in elektronischer Form aufgrund des § 3 Absatz 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG).

Daneben liegen die Planunterlagen nach § 3 Absatz 2 S.1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit vom

**21.3.2022 bis zum 18.04.2022 (einschließlich)**

bei der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstraße 80, 49448 Lemförde, Zimmer-Nr.: D 12 , während der Dienststunden

montags – freitags in der Zeit von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags, mittwochs, donnerstags in der Zeit von	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
sowie dienstags in der Zeit von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung, auch außerhalb der o. g. Zeiträume unter der Tel.-Nr. 05443 209-0, zur allgemeinen Einsicht aus.

Aufgrund der allgemeinen Pandemielage (Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19) kann es zur Schließung des Rathauses kommen. Die Einsichtnahme kann für die Zeit der Schließung nur nach vorheriger Terminabsprache unter der o. g. Nummer erfolgen. Sollte das Rathaus während des v. g. Zeitraums wieder geöffnet werden, liegen die Unterlagen am genannten Ort während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Maßgeblich ist der Inhalt der Auslegung im Internet.** Darüber hinaus nimmt die NLStBV auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die NLStBV daher im o.g. Zeitraum gemäß § 3 Absatz 2 S. 2 PlanSiG den Versand der Unterlagen auf einem Datenträger an. Wenden Sie sich hierzu bitte an die NLStBV per Mail an [poststelle@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:poststelle@nlstbv.niedersachsen.de) oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse der NLStBV, an die auch Äußerungen zu richten sind.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG Einwendungen gegen den Plan geltend machen. Gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG können zudem Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Einwendung/ Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind bis einschließlich zum **02.05.2022** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Hauptstraße 80, 49448 Lemförde, oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu erheben. Vor dem **21.03.2022** eingehende Einwendungen und Stellungnahmen werden als unzulässig zurückgewiesen.

**Einwendungen und Stellungnahmen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

**(2)** Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

**(3)** Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

**(4)** Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens das Eisenbahnbundesamt (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/ Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

### III.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 19 AEG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

**Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).**

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Homepage der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ unter <http://www.lemfoerde.de> und auf dem UVP-Portal des Bundes (<https://www.uvp-portal.de/>) eingesehen werden.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung der Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Lemförde, den 07.03.2022

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“  
Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung

L.S.

gez. Bühning